

Kopie an: Kommission für Nationalisierungsentschädigungen, Bern; dodis.ch/11876
Eidg. Politisches Departement, Abteilung für Politische Ange-
legenheiten, Bern;

11. Oktober 1957.



Vorort des Schweiz. Handels-^{BERN, den}
und Industrievereins, Zürich;^{BERNE, le}
Schweizerische Gesandtschaft, Warschau;

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement HH: Vizedirektor Bauer;
And/Jt, Bk, Ro.

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

Herrn
Dr. Josef Hättenschwiler
Rechtsanwalt
Gotthardstr. 55

Zürich

Ro. Pol. 890.1.h.
Schweizerisch-polnisches
Abkommen betreffend die Ent-
schädigung der schweizerischen
Interessen in Polen vom 25. Juni 1949.

Nota

AN	DX MB			3/2
Prüfung	N.N.			19/10
VOR	A M			11/10
EPD	12.10.57		11	
Ref.	s. C. W. Pol. M. O.			

Die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen des Eidgenössischen Politischen Departementes hat uns Ihr Schreiben vom 16. September 1957 zur Stellungnahme übermittelt. Darin werfen Sie u.a. die Frage auf, ob es möglich wäre, eine Beschleunigung des Transfers der von Polen gemäss dem Nationalisierungsabkommen vom 25. Juni 1949 geschuldeten Globalsumme herbeizuführen, indem beispielsweise Ausfuhrbewilligungen von Kohleneingängen abhängig gemacht und staatliche und private Kohlenverbraucher auf die Notwendigkeit des Bezuges von polnischer Kohle aufmerksam gemacht würden.

Die Beschaffung der Mittel zugunsten der entschädigungsberechtigten Nationalisierungsgläubiger hängt bekanntlich insoweit von den Lieferungen polnischer Kohle in die Schweiz ab, als die Abspaltungssätze je nach den jährlich gelieferten Kohlenmengen gestaffelt sind. Der allgemeine Abspaltungssatz von 3%, der auf alle Clearingeinzahlungen aus polnischen Warenlieferungen Anwendung findet, erhöht sich um 6 - 18%, sobald die schweizerischen Kohlenbezüge aus Polen jährlich 100'000, 200'000 oder 250'000 t übersteigen.

Auf Grund der Schweizerischen Handelsstatistik ergibt sich hinsichtlich der Einfuhr polnischer Kohle (Pos. 643a) in den Jahren 1949 - 1956 folgendes Bild:

1949	152'034 t
1950	178'570 "
1951	179'073 "
1952	47'475 "
1953	44'006 "
1954	48'840 "
1955	33'764 "
1956	75'882 "

Wie aus dieser Zusammenstellung hervorgeht, übersteigen einzi

Dodis



- 2 -

den Jahren 1949 - 1951 die jährlich eingeführten Kohlenmengen 100'000 t. Vom Jahre 1952 hinweg sanken unsere Kohlenbezüge aus Polen stark ab und erreichten in den letzten drei Jahren durchschnittlich bloss ca. 52'000 t pro Jahr.

Anlässlich der Verhandlungen, die seinerzeit zum Abschluss dieses Entschädigungsabkommens führten, stand man schweizerischerseits mit Rücksicht auf die von Polen geltend gemachten ausserordentlich hohen Kriegsschäden vor der Alternative, entweder einem auf der Lieferung von polnischer Kohle basierenden Transfermodus zuzustimmen, oder auf eine Regelung dieses Forderungskomplexes auf unbestimmte Zeit zu verzichten. Damals bestanden begründete Aussichten, eine jährliche Menge von mindestens 300'000 t polnischer Kohle importieren und auf dem schweizerischen Markt absetzen zu können. Dies hätte zu einer fristgerechten Amortisation der vereinbarten Globalsumme genügt. Wenn sich in der Folge dieses Einfuhrprogramm nicht verwirklichen liess, so ist dies im wesentlichen auf folgende nicht voraussehbaren Umstände zurückzuführen:

Nach dem Krieg normalisierte sich die Kohlenversorgung in Westeuropa schneller als erwartet, sodass unsere traditionellen Kohlenlieferanten wie Deutschland, Frankreich, Saar u.a. ihren angestammten Platz auf dem schweizerischen Markt nach wenigen Jahren wieder einnehmen konnten. Neu als Kohlenlieferant trat sodann USA hinzu. Polen zeigte sich der wachsenden Preis- und Qualitätskonkurrenz in der Schweiz nicht genügend gewachsen. Ausserdem verfügt es nur über Kohle, die für den Hausbrand nicht genügt und höchstens von einem Teil unserer Industrie verwertet werden kann. Angesichts der hohen Landfrachten erzielt Polen auf dem schweizerischen Markt für seine Kohle bedeutend schlechtere Preise als beispielsweise in den skandinavischen und andern Staaten. Zu diesen Schwierigkeiten kommt hinzu, dass die polnische Kohlenproduktion dem ständig ansteigenden eigenen Bedarf und den bestehenden Exportverpflichtungen nicht zu genügen vermag, sodass Polen nicht geneigt ist, durch massive Reduktion der Preise zu versuchen, seine Kohlenlieferungen nach der Schweiz wesentlich zu erhöhen.

Die zuständigen schweizerischen Behörden haben keine Gelegenheit unbenutzt gelassen, um den polnischen Behörden vor Augen zu führen, dass die eingetretene Entwicklung hinsichtlich des Transfers der vereinbarten Entschädigungssumme völlig unbefriedigend sei und dass von einer Regelung der Vergangenheit nicht die Rede sein könne, solange dieses Transferproblem nicht eine günstigere Lösung gefunden habe. Demgegenüber berief und beruft sich Polen darauf, dass dieses Rationalisierungsabkommen vom polnischen Parlament genehmigt worden sei und deshalb eine Aenderung der Transferregelung, was einer wesentlichen Aenderung des Vertrages gleichkäme, nicht möglich sei. Zudem sei die Globalsumme sehr hoch bemessen.

Angesichts der andauernden schlechten wirtschaftlichen Lage in Polen und der dadurch bedingten geringen Lieferkapazität, wodurch auch die schweizerischen Exportmöglichkeiten nach diesem Land erschwert werden und beschränkt sind, stehen leider zurzeit den schweizerischen Behörden keine Druckmittel zur Verfügung, um die polnischen Stellen zu einer

- 3 -

Aenderung ihrer starren Haltung zu veranlassen.

Trotzdem lassen wir nichts unversucht, um die ungünstigen Auswirkungen dieser Situation auf die Repatriierung der Ausstände der Nationalisierungsgläubiger möglichst zu mildern. So besteht seit einigen Jahren ein schweizerischerseits autonom eingeführtes Prämiensystem, wonach die schweizerischen Exporteure bei Beanspruchung des Clearings durch Entrichtung von Exportabgaben einen Prämienfonds äufnen. Dank dieser Mittel lassen sich gewisse in der Schweiz sonst nicht verkäufliche polnische Waren verbilligen oder Transitgeschäfte durchführen, wodurch dem Clearing jährlich ansehnliche Mehreingänge gesichert werden. Dadurch erhöht sich immerhin automatisch das Ergebnis der 3%igen Grundabspaltung zugunsten der Nationalisierungsgläubiger.

Ausserdem sind wir auch bestrebt, die Importe von polnischer Kohle teils durch die Gewährung von Freisüberbrückungsprämien und teils durch die Zulassung von sog. Reziprozitätsgeschäften zu fördern. Wir und die mit der Vertretung der polnischen Kohlenlieferanten betraute Schweizerfirma Impolco unterlassen auch nicht, unsern Einfluss auf alle in Betracht fallenden Verbraucher von polnischer Kohle, soweit dies möglich ist, geltend zu machen. Sie können im übrigen versichert sein, dass die betreffenden Industriekreise nicht zuletzt im Interesse des notleidenden Transfers der Entschädigungssumme sich immer wieder bereit finden, polnische Kohle abzunehmen, obschon die damit gemachten Erfahrungen zeitweise wenig ermutigend sind. Zufolge der eingangs erwähnten Abspaltungsprozedur liesse sich aber eine wesentliche Verbesserung des Transfers zugunsten der Nationalisierungsgläubiger erst erzielen, wenn jährliche Einfuhren, die 100'000 t wesentlich überschreiten müssten, erzielt werden könnten, wodurch sich der Abspaltungssatz wenigstens für die 100'000 t übersteigenden Mengen um 6% erhöhen würde. Bei gleichbleibender Lage auf dem schweizerischen Kohlenmarkt und hinsichtlich der polnischen Produktionsverhältnisse ist leider aber nicht damit zu rechnen, dass in nächster Zeit eine wesentliche Beschleunigung des in Rede stehenden Transfers durch Erhöhung der Kohlenimportmengen herbeigeführt werden kann.

Da es sich beim oben erwähnten Prämiensystem um eine autonom schweizerische Massnahme handelt, bitten wir Sie, unsere diesbezüglichen Ausführungen als vertraulich zu behandeln.

Selbstverständlich behalten wir diesen wichtigen Komplex unserer Wirtschaftsbeziehungen mit Polen ständig im Auge und werden nicht verfehlen, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement, in dessen Zuständigkeitsbereich die Abwicklung des Nationalisierungsabkommens fällt, alle sich bietenden Gelegenheiten wahrzunehmen, die geeignet sind, eine raschere Transferierung der ausstehenden Beträge herbeizuführen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Vize-Direktor der Handelsabteilung:

sig. Bauer